



Zentrale Ausnüchterungsstelle im Kanton Bern

**Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat in
Erfüllung der Motionen 076-2010 Geissbühler-
Strupler (Herrenschwanden, SVP) und 104-2010 Löff-
fel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)**

Datum RR-Sitzung: 23. August 2017
Geschäftsnummer: 2013.POM.187
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	3
1.1	Auftrag des Grossen Rats	3
1.2	Stellungnahme des Regierungsrates.....	3
1.3	Entwicklungen auf Bundesebene: Pa. Iv. 10.431 Bortoluzzi	4
2	Aktuelle Ausgangslage	4
2.1	Aktueller Stand bei der Betreuung von berauschten Personen.....	4
2.1.1	Angebot und Zuständigkeiten im Kanton Bern.....	5
2.1.2	Erfahrungen und Angebote aus anderen Kantonen	5
2.1.3	Verrechnung des heutigen Angebots im Kanton Bern	6
3	Geprüfte Varianten der möglichen Betreuung von aufgegriffenen berauschten Personen	6
3.1	Zentrale Ausnüchterungsstelle	6
3.1.1	Grobe Kostenschätzung	6
3.2	Regionale Ausnüchterungsstellen	7
3.3	Ansiedlung von Ausnüchterungsstellen in den Spitälern	8
3.4	Ansiedlung von Ausnüchterungsstellen in den Gefängnissen.....	8
3.5	Ausrüstung der „Wartezimmer“ auf Polizeistützpunkten zu Ausnüchterungsstellen	8
3.6	Konsequente Weiterverrechnung von Sicherheits- und Transportkosten an die Verursacher	8
4	Würdigung der Erkenntnisse.....	8
4.1	Würdigung aus medizinischer Sicht.....	8
4.2	Würdigung aus finanzieller Sicht	9
4.3	Würdigung aus sicherheitspolitischer Sicht	9
5	Fazit.....	9
6	Antrag	9

1 Zusammenfassung

Der Regierungsrat wurde im Rahmen zweier überwiesener Vorstössen beauftragt, eine zentrale Ausnüchterungsstelle im Kanton Bern zu schaffen.

Der Regierungsrat ist, basierend auf Abklärungen der Polizei- und Militärdirektion (POM) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF), nach einer Variantenanalyse grundsätzlich zum Schluss gelangt, dass die Schaffung eines neuen staatlichen Angebots von Ausnüchterungsstellen mit beträchtlichen Kosten sowie mit gesundheitlichen und rechtlichen Risiken verbunden ist. Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass auf die Schaffung von Ausnüchterungsstellen zu verzichten ist. Er beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht zustimmend Kenntnis zu nehmen und die Vorstösse M 076-2010 und M 104-2010 abzuschreiben.

1.1 Auftrag des Grossen Rats

Am 24. Januar 2011 überwies der Grosse Rat Teile der Motionen 076-2010 Geissbühler-Strupler "Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit" und 104-2010 Löffel-Wenger "Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten". Folgende Punkte wurden überwiesen:

- Punkt 1 der Motion 076-2010: Der Regierungsrat wird beauftragt, die vorhandenen Gesetzeslücken zu schliessen, so dass Komasaufer oder/und Drogenberauschte für die von ihnen verursachten Kosten (Schäden, Polizei-/Sanitätseinsatz, Ausnüchterung und Gesundheitskosten) zur Kasse gebeten werden und nicht die Steuer- und Krankenkassenprämienzahlenden.
- Punkt 3 der Motion 076-2010 (als Postulat): Der Regierungsrat wird beauftragt, die in den Polizeistützpunkten betriebenen "Wartezimmer" so einzurichten, dass berauschte, gewalttätige Jugendliche dort so lange untergebracht und medizinisch betreut werden können, wie es aus Sicherheitsgründen angezeigt ist.
- Hauptforderung der Motion 104-2010: Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Zentrale Ausnüchterungsstelle (ZAS) in Betrieb zu nehmen.

Mit dem vorliegenden Bericht stellt der Regierungsrat die aktuelle Situation dar, berichtet über seine Abklärungen und Erkenntnisse und nimmt abschliessend zum Auftrag des Grossen Rats Stellung.

1.2 Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat nahm im Rahmen der Beantwortung der Motionen 076-2010 und 104-2010 wie folgt Stellung:

Verursachergerechte Verrechnung der Kosten (Punkt 1 M 076/2010 und Punkt 3 M 104/2010):

Der Regierungsrat ist gewillt zu prüfen, ob und welche Kosten den Verursacherinnen und Verursachern von alkoholbedingten Sanitäts- und Polizeieinsätzen sowie Spitalaufenthalten zusätzlich weiterverrechnet werden können. Da insbesondere die medizinische Überwachung und Betreuung hohe Kosten verursacht, soll der Fokus auf dem Aufwand der Spitäler und der allfälligen Anpassung der entsprechenden Gesundheits- und Spitalgesetzgebung liegen. In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, ob das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) überhaupt solche gesetzlichen Regelungen zulässt.

Schaffung einer zentralen Ausnüchterungsstelle resp. speziell ausgerüsteter Warteräume zur Ausnüchterung bei der Polizei (Hauptforderung M 104/2010, Punkt 3 M 076/2010):

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass insbesondere an Wochenenden die Notaufnahmen der Spitäler durch Einlieferungen von Patientinnen und Patienten mit Alkoholvergiftungen belastet werden. Der Schaffung von neuen, speziellen Ausnüchterungsstellen bei der Polizei zur Betreuung berauschter Personen steht der Regierungsrat jedoch skeptisch gegenüber.

Die medizinische Beurteilung, Überwachung und allfällige Behandlung von Personen mit exzessivem Alkohol- und/oder Drogenkonsum erfordert eine ärztliche Fachkompetenz sowie ausreichende strukturelle und personelle Ressourcen. Eine umfassende Erstdiagnose ist aus medizinischer Sicht zwingend, da häufig Mischvergiftungen und/oder Verletzungen vorliegen, welche eine intensive ärztliche Behandlung bzw. Überwachung erforderlich machen. Für eine sorgfältige und professionelle medizinische Begutachtung sind die Spitäler und insbesondere die Notfallstationen bereits heute eingerichtet, weswegen die Schaffung von zusätzlichen Strukturen bei der Polizei abwegig erscheint.

1.3 Entwicklungen auf Bundesebene: Pa. Iv. 10.431 Bortoluzzi

Am 19. März 2010 reichte Nationalrat Toni Bortoluzzi (SVP, ZH) die parlamentarische Initiative (Pa. Iv.) "Komatrinker sollen Aufenthalte im Spital und in Ausnüchterungszellen selber zahlen" ein. Diese forderte insgesamt eine Stärkung der Eigenverantwortung von durch übermässigen Alkoholkonsum berauschten Personen. Entsprechend sollte die medizinische Notversorgung und Unterbringung in einer Ausnüchterungszelle von solchen Personen künftig vollumfänglich durch die Verursachenden abgegolten werden. Um dies zu erreichen, forderte Nationalrat Bortoluzzi die Berücksichtigung des Verschuldens im Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10).

Im Rahmen des im Juni 2014 eingeleiteten Vernehmlassungsverfahrens lehnte eine grosse Mehrheit der Kantone, Parteien, Verbände und Interessenorganisationen die Pa. Iv. ab.

In einer Stellungnahme aus dem Frühjahr 2015 folgte auch der Bundesrat den Argumenten der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden und beantragte, auf die Vorlage nicht einzugehen.

Im Dezember 2015 entschied sich der Nationalrat (mit 97 zu 85 Stimmen) für eine Abschreibung der Initiative. Gründe dafür waren die Einschätzung, dass mit der Vorlage das Verschuldensprinzip in die obligatorische Krankenversicherung eingeführt würde, wie auch, dass ein grosser bürokratischer Aufwand für die Abklärung des Verschuldens notwendig wäre und dies nicht zu Einsparungen, sondern eher zu Mehrkosten führen würde. Gemäss den Gegnern der Initiative dürfe zudem nicht ausser Acht gelassen werden, dass zahlreiche berauschte Personen für die Behandlungskosten nicht aufkommen könnten und deshalb in diesen Fällen ohnehin die Allgemeinheit für die nicht krankheitsbedingten Kosten aufkommen müsste. Weiter teilte der Nationalrat das Argument, dass die Initiative zu keiner Präventionswirkung vor Alkoholmissbrauch führen würde.

Der Entscheid des Nationalrates für die Abschreibung der Initiative führt dazu, dass Alkohol- oder/und Drogenberauschte für medizinische Behandlungskosten nicht direkt zur Kasse gebeten werden können, sondern dass diese weiterhin über die Krankenkasse abgerechnet werden. Somit ist Punkt 1 der Motion 076-2010 Geissbühler-Strupler teilweise nicht umsetzbar.

2 Aktuelle Ausgangslage

2.1 Aktueller Stand bei der Betreuung von berauschten Personen

Die Polizei ist für die Durchsetzung und den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Deshalb ist sie verpflichtet einzugreifen, wenn eine berauschte Person die öf-

fentliche Ordnung oder Sicherheit stört. Ziel eines Polizeieinsatzes ist es, die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen. Berauschte Personen, welche die öffentliche Ordnung stören oder sich und andere gefährden, werden von der Kantonspolizei, je nach Konstellation, den Sorgeberechtigten zugeführt, in Gewahrsam genommen oder – falls angezeigt – mit der Ambulanz ins Spital gebracht.

Eine grobe Schätzung durch die verschiedenen Spitäler des Kantons Bern ergibt ca. 800 Fälle von Drogen-, Alkohol- oder Mischintoxikation im Jahre 2016, welche in den Spitälern behandelt worden sind. Wobei die Anzahl der Mischvergiftungen (Alkohol plus Drogen) zunimmt.¹ In die Spitäler eingeliefert werden diese Patienten entweder von der Polizei, durch den Rettungsdienst oder durch Private.

2.1.1 Angebot und Zuständigkeiten im Kanton Bern

Sechs der sieben befragten Spitäler² verfügen über ausreichende Kapazitäten, um diese Patienten adäquat zu versorgen. Das Spital mit den meisten Fällen, das Inselspital, steht der Schaffung einer spezifisch zum Zweck der Ausnüchterung geschaffenen Institution eher ablehnend gegenüber. Die Anzahl der Alkoholintoxikationen auf dem Platz Bern seien überschaubar. Zudem verfüge die Gemeinde Bern über eine der höchsten Spitaldichten in der Schweiz.

Im Falle aggressiver Patienten benötigen die Spitäler Unterstützung durch die Polizei, gelegentlich durch die Psychiatrie.

2.1.2 Erfahrungen und Angebote aus anderen Kantonen

Im Bericht des Bundesrates vom 1. April 2015 „Evaluation der Kostendeckung von Ausnüchterungszellen“³ sind die relevanten Zahlen zusammengetragen.

Spezialisierte Ausnüchterungsstrukturen in einer eigenen Institution führt nur der Kanton Zürich mit seiner zentralen Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB).

Bezüglich Kostendeckung geht aus der Erhebung hervor, dass die Kantone den Begriff Ausnüchterungszellen unterschiedlich verwenden und dass sie diese unterschiedlich organisiert und geregelt haben. Erwartungsgemäss scheint das Thema in den grösseren Städten aktueller als in den ländlichen Gegenden zu sein. Etwa die Hälfte der Kantone verfügen über gesetzliche Grundlagen, um von Personen, die sie wegen übermässigem Alkoholkonsum in Gewahrsam nehmen, Gebühren zu erheben. Mehrere Kantone sehen vor, diese zu ändern oder neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen. So auch der Kanton Bern, wo mit der laufenden Polizeigesetzrevision gesetzliche Grundlagen geschaffen werden sollen, die eine Kostenaufgabe im hier interessierenden Fall grundsätzlich ermöglichen würden. Unter geltendem Recht wäre dies nicht möglich. Die erhobenen Gebühren für die Ausnüchterung der betroffenen Personen sind bei den meisten Kantonen nicht kostendeckend. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Elemente der Kosten schwierig auszuscheiden sind. Einzelne Kantone beschreiben auch das Inkasso dieser Gebühren als schwierig. Weiter erheben nicht alle Kantone, welche über gesetzliche Grundlagen verfügen, tatsächlich Gebühren.⁴

¹ Studie des Inselspitals Bern: <https://sjtrem.biomedcentral.com/articles/10.1186/s13049-017-0369-x>

² STS, FMI, ISG, SZB, HJB, RSE, SRO. Am Limit ist das SZB.

³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20134007>

⁴ Evaluation der Kostendeckung von Ausnüchterungszellen. Bericht des Bundesrates vom 01.04.2015. In Erfüllung des Postulates 13.4007 „Evaluation der Kostendeckung von Ausnüchterungszellen“ vom Oktober 2013.

2.1.3 Verrechnung des heutigen Angebots im Kanton Bern

In fünf von sieben⁵ der befragten Spitäler werden die Betreuungskosten den Patienten, über deren Krankenversicherung, weiterverrechnet. Das erfolgt bei ambulanten Behandlungen nach den gültigen Tarmed Tarifen.

Falls der Transport per Rettungsdienst stattfindet, stellt dieser den Patienten direkt Rechnung für den Transport. In der Grundversicherung der Krankenkasse wird ein Teil der Transportkosten übernommen, solange die Jahrespauschale für Transportkosten (noch) nicht ausgeschöpft ist.

Allfällige Sicherheitskosten gehen zu Lasten der Spitäler.

Das neue Polizeigesetz, welches per 1. Januar 2019 in Kraft treten soll und im November 2017 in die parlamentarische Beratung gehen wird, würde eine Weiterverrechnung der Transportkosten bei Transporten in Streifenwagen an die Verursachenden erlauben. Problematisch wäre dies indes unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsangebots, wenn einzig Personen mit übermässigem Alkoholkonsum für die auf sie entfallenden Transportkosten in polizeilichen Fahrzeugen aufkommen müssten.

3 Geprüfte Varianten der möglichen Betreuung von aufgegriffenen berauschten Personen

3.1 Zentrale Ausnüchterungsstelle

Geprüft wurde der Betrieb einer isolierten Räumlichkeit für die Ausnüchterung von Personen an einem zentral gelegenen Ort mit Sicherheits- und Medizinpersonal. Für die folgende Berechnung wurde die Stadt Bern als der zentrale Ort bestimmt.

3.1.1 Grobe Kostenschätzung

Personalaufwand Betrieb (22.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

Die Kostenschätzung basiert auf dem Einsatz von jeweils einer Polizistin oder einem Polizisten und zwei Sicherheitsassistentinnen oder -assistenten (SiAss) während des 7-Tage Betriebs (täglich 1 Polizist/in à 14 Std. sowie 2 SiAss à 7.5 Std.). Zwischen 5.30 Uhr und 12.00 Uhr werden, anstelle der SiAss, zwei Mitarbeitende einer privaten Sicherheitsfirma eingesetzt.

Der polizeiinterne Mehraufwand an Personal müsste im Kanton Bern durch zusätzliche Polizeistellen gedeckt werden. Für die Berechnung der Kosten wurde ein durchschnittlicher Stundensatz verwendet, welcher sowohl die Personalaufwendungen als auch die jeweiligen Sachkosten (für Ausrüstung, usw.) der Polizist/in oder SiAss beinhaltet. Für den Einsatz der Polizeimitarbeitenden liegt die Kostenschätzung pro Jahr bei rund CHF 1 Mio.

Transportkosten

Im Kanton Bern kämen für den Transport der berauschten Personen jeweils zwei Polizistinnen oder Polizisten mit Patrouillenfahrzeug zum Einsatz. Deren Einsatzzeit wird im Schnitt und gemäss polizeiinternen Schätzungen auf zwei Stunden gerechnet. Bei rund 600 Fällen, die aus dem ganzen Kanton in die ZAS in Bern gebracht werden müssten, werden die Transportkosten der Kantonspolizei auf ein Total von rund CHF 280'000 CHF geschätzt.

Die Polizistinnen und Polizisten sind für den Transport einer berauschten Person bspw. aus Gstaad oder Biel bis in die ZAS in der Stadt Bern für eine längere Zeit nicht für andere Fälle verfügbar. Somit würde bei gleich bleibendem Personalbestand eine Leistungsreduktion bei

⁵ Nicht verrechnet in FMI und RSE

der Kantonspolizei erfolgen. Nicht nur der eigentliche Transport bis nach Bern ist zeitintensiv. Zuvor wird jeweils die Hafterstellungsfähigkeit geprüft. Der Zeitaufwand, von der Aufnahme einer berauschten Person, bis zum Abschluss der Hafterstellungsprüfung, der Fahrt nach Bern und schlussendlich der Übergabe in der ZAS in Bern, wird auf gut zwei Stunden geschätzt. Dieses zeitaufwändige Verfahren birgt für die jeweils betroffene Person ein hohes Risiko. Anstatt die von Alkohol und/oder einer Mischintoxikation berauschte Person schnellstmöglich in ein nahe gelegenes Krankenhaus zu bringen, würde eine, je nach Ort des Auffindens im Kanton Bern, lange Fahrt und anschliessend eine eingeschränkte medizinische Betreuung in der ZAS in Kauf genommen. Das zeit- und personalintensive Verfahren ginge schlussendlich zu Lasten der polizeilichen Sicherheit im ganzen Kanton Bern und dies unter Inkaufnahme eines gesundheitlichen Risikos für die betroffenen Personen.

Infrastrukturkosten

Zu den baulichen Kosten können derzeit keine Angaben gemacht werden. Bisher sind im Amt für Grundstücke und Gebäude der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion keine Projektarbeiten zur Schaffung einer ZAS ausgelöst worden.

Kosten für medizinische Betreuung

In Zürich wird die medizinische Betreuung durch Medizinstudierende höherer Semester gewährleistet. Dies wird aufgrund der ärztlichen Prüfung der Hafterstellungsfähigkeit, die bei einer berauschten Person vorgenommen werden muss, als vertretbar erachtet.

Die befragten Spitäler im Kanton Bern sind der Ansicht, dass eine Betreuung durch Medizinstudierende nicht genügend wäre. Mischintoxikierte Patienten sollten an einem Monitor überwacht werden. Ein Arzt, der in der Lage ist, umgehend auf Komplikationen zu reagieren, sollte zugegen sein. Der Einsatz einer Fachärztin oder eines Facharztes während des Normalbetriebs einer ZAS würde die Kosten für die medizinische Abklärung und Betreuung in einer ZAS Bern im Vergleich zur ZAB Zürich deutlich erhöhen.

Falls der Ansatz der ZAB Zürich weiterverfolgt werden sollte, ist davon auszugehen, dass im Kanton Bern die POM den operativen Betrieb der Ausnüchterungsstelle, unter Einbezug von privaten Sicherheitsunternehmen, gewährleisten und die Verrechnung der Sicherheitskosten sicherstellen würde. Für die medizinische Betreuung der Auszunüchternden und in der Folge die Abrechnung mit den Krankenkassen müssten Leistungserbringer (Fachärzte) unter Vertrag genommen werden, welche unter Aufsicht der GEF den täglichen Dienst übernehmen.

Erträge aus Kostenverrechnung

Werden dieselben Gebührenansätze wie in Zürich⁶ verwendet und von einem gleichlautenden Inkassorisiko von 40 Prozent ausgegangen, beträgt der erwartete Ertrag für eine ZAS im Kanton Bern für 800 Fälle pro Jahr rund CHF 420'000CHF.

3.2 Regionale Ausnüchterungsstellen

Der Motionär Löffel verweist bei der Forderung nach einer zentralen Ausnüchterungsstelle im Kanton Bern auf das Modell der Stadt Zürich. Die Grösse und die geografische Ausdehnung des Kantons Bern sprechen jedoch gegen eine zentrale Lösung einer Ausnüchterungsstelle. Folglich wäre eine dezentrale Lösung mit mehreren, zum Beispiel pro Polizeiregion im Kanton Bern verteilten, Ausnüchterungsstellen zu prüfen. Die Grundkosten (Betrieb, Infrastrukturkosten, medizinische Betreuung) dürften sich jedoch in einer ähnlichen Grössenordnung bewegen, jedoch je Polizeiregion, d.h. vier Mal, anfallen. Die Auslastung der regionalen Ausnüchterungsstellen wäre tief und deren Betrieb daher ökonomisch wenig sinnvoll.

⁶ Eine Behandlung in der ZAB kostet 450 bis 600 Franken – je nachdem, ob die betroffene Person nur für ein paar Stunden oder die ganze Nacht dort bleibt.

3.3 Ansiedlung von Ausnüchterungsstellen in den Spitälern

Die Befragung der Spitäler hat ergeben, dass eine derartige Lösung mit deutlich zu hohem Kosten- und Personalaufwand verbunden ist, zumal der grosse Teil der Notfallstationen momentan mit der Betreuung berauschter Patienten nicht überfordert ist. Es wären nicht nur die Personalkosten zu berücksichtigen, sondern auch die Kosten der Infrastruktur mit Überwachungsmöglichkeit mit einzuberechnen. Die Ansiedlung von Ausnüchterungsstellen in den Spitälern käme dem Aufbau einer Parallelstruktur gleich.

3.4 Ansiedlung von Ausnüchterungsstellen in den Gefängnissen

Allfällige bauliche und personelle Anpassungen wären auch bei einer Unterbringung von Ausnüchterungsstellen in einem oder mehreren Gefängnissen notwendig. Ein erweiterter Rund-um-die-Uhr-Gesundheitsdienst mit einem ärztlichen Pikettdienst wäre aufzubauen. Zudem wäre in der Nacht mehr Sicherheitspersonal einzusetzen, als dies heute der Fall ist. Schliesslich ist die Durchmischung von strafrechtlichen Einweisungen und Einweisungen von berauschten Personen rechtlich problematisch.

3.5 Ausrüstung der „Wartezimmer“ auf Polizeistützpunkten zu Ausnüchterungsstellen

Für eine Ausnüchterung in Wartezimmern auf Polizeistationen müssen die Auszunüchternden hafterstehungsfähig sein. Patientinnen und Patienten, die als hafterstehungsfähig beurteilt werden, können allerdings auch ohne Überwachung nach Hause entlassen werden.

Aussagekräftig und sinngemäss zutreffend ebenfalls für den Kanton Bern ist diesbezüglich die Erfahrung des Kantons GR im Bericht des Bundesrates zur Evaluation der Kostendeckung von Ausnüchterungszellen: „Die Ausnüchterungshaft ist nicht eigenständig geregelt. Sie erfolgt als sicherheitspolizeiliche Zwangsmassnahme in Form des Polizeigewahrsams. Voraussetzung für die Polizeihaft ist die Hafterstehungsfähigkeit. Diese ist in den meisten Fällen nicht gegeben, weshalb die Ausnüchterung in einer Gesundheitseinrichtung (in der Regel eine psychiatrische Klinik) erfolgt. Aus dem nämlichen Grund hat die Unterbringung von Personen in Haftzellen zur Ausnüchterung bei der Kantons- wie auch der Stadtpolizei nur eine marginale Bedeutung. Immerhin gilt anzumerken, dass die Stadt Chur mit ihrer Zentrumsfunktion von diesem Problem mehr tangiert ist als der Rest des Kantons.“

3.6 Konsequente Weiterverrechnung von Sicherheits- und Transportkosten an die Verursacher

Künftig wäre eine Weiterverrechnung der Kosten gestützt auf das neue Polizeigesetz grundsätzlich möglich. (Stand: Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat).

4 Würdigung der Erkenntnisse

4.1 Würdigung aus medizinischer Sicht

Bereits 2012 betonten Spitalvertreter die Notwendigkeit, dass stark berauschte Personen, die oft eine Mischintoxikation von Alkohol und Drogen aufweisen, einer stetigen Überwachung durch professionelles Medizinpersonal in den Spitälern unterliegen sollten. Eine Lösung analog der ZAB Zürich wird als risikoreich erachtet.

In Zusammenarbeit mit der GEF wurde auch die Variante der Ansiedlung von Ausnüchterungsstellen in einem Spital oder in verschiedenen Spitälern geprüft. Dezentrale Ansiedlungen hätten geringere Transportkosten, aber höhere Personal- und Infrastrukturkosten zur Fol-

ge. Die Schaffung einer Ausnüchterungsstelle an einem oder an mehreren Spitälern käme dem Aufbau einer Parallelstruktur gleich.

Die Notfallstationen von Spitälern dürften eine Entlastung erfahren. Aufgrund der bedingten Anzahl Fälle dürfte die Entlastung der Notfallstationen jedoch nicht in einem Masse ausfallen, dass die dortigen Kapazitäten merklich abgebaut werden können. Folglich führt die Schaffung einer Ausnüchterungsstelle in einem Spital nicht zu einer merklichen Entlastung der Notfallstation und hat somit auch keinen spürbaren finanziellen Entlastungseffekt.

4.2 Würdigung aus finanzieller Sicht

Der Aufbau einer zentralen oder mehrerer regionaler Ausnüchterungsstationen im Kanton Bern wäre mit beträchtlichen Kosten verbunden. In Kapitel 3.1 wurde eine grobe Kostenschätzung erstellt. Basis dafür bildet der Betrieb der Zürcher ZAB. Nicht in die Kostenschätzung aufgenommen, wurden allfällige bauliche Massnahmen, welche bei allen Varianten nötig wären. Es ist davon auszugehen, dass der Kanton Bern, genauso wie der Kanton Zürich/die Stadt Zürich, eine ZAS oder mehrere regionale Ausnüchterungsstellen defizitär betreiben müsste.

Die Kosten für die Steuerzahlenden würden noch grösser werden. Das widerspricht der Hauptforderung der beiden Motionäre, die Allgemeinheit nicht mehr die Kosten der Exzesse Einzelner tragen zu lassen.

4.3 Würdigung aus sicherheitspolitischer Sicht

Die Polizei ist für die Durchsetzung und den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Deshalb ist sie verpflichtet einzugreifen, wenn eine berauschte Person die öffentliche Ordnung oder Sicherheit stört. Ziel eines Polizeieinsatzes ist es, die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen. Daraus ergibt sich noch kein Auftrag berauschte Personen zu betreuen. Wenn nun die Polizei im Nachgang an eine Intervention auch für die Betreuung von berauschten Personen zuständig ist, ist sie dafür an einem anderen Ort weniger einsatzfähig.

5 Fazit

Die Schaffung eines neuen staatlichen Angebots von Ausnüchterungsstellen ist mit beträchtlichen Projekt- und Betriebskosten sowie mit gesundheitlichen Risiken für die aufgegriffenen Personen verbunden. Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass auf die Schaffung von Ausnüchterungsstellen zu verzichten ist.

Nichtsdestotrotz sollen im Bereich der Weiterverrechnung von Sicherheits- und Transportkosten bei polizeilichen Gewahrsamsfällen infolge übermässigen Alkohol- und/oder Drogenkonsums Verbesserungen erzielt werden. Die diesbezüglichen Grundlagen werden im Rahmen der aktuellen Revision des Polizeigesetzes geschaffen.

6 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht zustimmend Kenntnis zu nehmen und die Vorstösse M 076-2010 und M 104-2010 abzuschreiben.